

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Ruben Rupp und Anton Baron AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums der Justiz und für Migration**

### **Mutmaßlicher Hisbollah-Kämpfer in Sinsheim**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche konkreten Straftaten inklusive der in den Medien benannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden dem Syrer A. A. vorgeworfen (bitte nach Zeitraum und Land, in dem die Straftaten mutmaßlich getätigt wurden, aufschlüsseln)?
2. Besteht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Verbindung des mutmaßlichen 31-jährigen syrischen Kriegsverbrechers A. A. zu der Entführung eines 33-Jährigen im November im unterfränkischen Karlstadt, nach welcher A. A. später in Meckesheim und anschließend in Sinsheim auftauchte?
3. Gibt es aus Sicht der Staatsanwaltschaft weitere Hinweise oder aktive Fahndungen auf bzw. nach ehemaligen Mitgliedern der Hisbollah resp. syrische Kriegsverbrecher im Rhein-Neckar-Kreis/Landkreis Heilbronn (bitte nach vorgeworfenen Straftaten und Nationalität aufschlüsseln)?
4. Gibt es Hinweise darauf, dass über das Sinsheimer Umzugsunternehmen „Move Me!“ Straftaten wie bspw. Geldwäsche zur Terrorfinanzierung durchgeführt bzw. andere der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtige Personen angestellt wurden?
5. Welche Moscheen bzw. religiösen Treffpunkte besuchte der Tatverdächtige in der Region (bitte nach Ort und Status der Überwachung durch den Verfassungsschutz auflisten)?
6. Welchen aufenthaltsrechtlichen Status (laufendes Verfahren, Ablehnung mit Duldung, Anerkennung mit Aufenthaltserlaubnis) hatte der Tatverdächtige inne?

7. Wird sie sich für die Abschiebung des Tatverdächtigen nach Syrien, ggf. nach zuvor durchgeführten Gesetzesänderungen, einsetzen?

5.1.2024

Rupp, Baron AfD

#### Begründung

Aufgrund der Berichterstattung der BILD (Quelle: *Bild.de* – „Hisbollah-Terrorist in Sinsheim verhaftet“ vom 15. Dezember 2023) besteht weiterer Nachfragebedarf in Bezug auf das Umfeld des Täters, einer ggf. weiterhin bestehenden Gefährdung der Bevölkerung und zum Umgang der Landesregierung mit diesem Fall.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche konkreten Straftaten inklusive der in den Medien benannten Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden dem Syrer A. A. vorgeworfen (bitte nach Zeitraum und Land, in dem die Straftaten mutmaßlich getätigt wurden, aufschlüsseln)?*
- 2. Besteht nach Ansicht der Staatsanwaltschaft eine Verbindung des mutmaßlichen 31-jährigen syrischen Kriegsverbrechers A. A. zu der Entführung eines 33-Jährigen im November im unterfränkischen Karlstadt, nach welcher A. A. später in Meckesheim und anschließend in Sinsheim auftauchte?*
- 3. Gibt es aus Sicht der Staatsanwaltschaft weitere Hinweise oder aktive Fahndungen auf bzw. nach ehemaligen Mitgliedern der Hisbollah resp. syrische Kriegsverbrecher im Rhein-Neckar-Kreis/Landkreis Heilbronn (bitte nach vorgeworfenen Straftaten und Nationalität aufschlüsseln)?*
- 4. Gibt es Hinweise darauf, dass über das Sinsheimer Umzugsunternehmen „Move Me!“ Straftaten wie bspw. Geldwäsche zur Terrorfinanzierung durchgeführt bzw. andere der Verbrechen gegen die Menschlichkeit verdächtige Personen angestellt wurden?*

Zu 1. bis 4.:

Das der Anfrage zugrundeliegende Ermittlungsverfahren wird ausweislich öffentlich zugänglicher Quellen vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt, der nicht der Dienstaufsicht des Ministeriums der Justiz und für Migration unterliegt.

Eine Beantwortung der Fragen ist daher nicht möglich.

- 5. Welche Moscheen bzw. religiösen Treffpunkte besuchte der Tatverdächtige in der Region (bitte nach Ort und Status der Überwachung durch den Verfassungsschutz auflisten)?*

Zu 5.:

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Zudem äußert sich das LfV öffentlich nicht zu konkreten Einzelpersonen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

6. *Welchen aufenthaltsrechtlichen Status (laufendes Verfahren, Ablehnung mit Duldung, Anerkennung mit Aufenthaltserlaubnis) hatte der Tatverdächtige inne?*

Zu 6.:

Dem Tatverdächtigen wurde die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Absatz 4 AsylG zuerkannt, sodass dieser aktuell, da noch keine Ausweisung vorliegt, über eine befristete humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 AufenthG verfügt.

7. *Wird sie sich für die Abschiebung des Tatverdächtigen nach Syrien, ggf. nach zuvor durchgeführten Gesetzesänderungen, einsetzen?*

Zu 7.:

Vorgreiflich ist im konkreten Fall zunächst die Prüfung eines Widerrufs des Schutzstatus durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie eine Feststellung zu eventuell vorliegenden Abschiebungsverboten.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg hat den Bund mehrfach dazu aufgefordert, Abschiebungen nach Syrien, insbesondere von schweren Straftätern oder Gefährdern, zu ermöglichen. Diese Möglichkeit besteht rechtlich insbesondere bei Fällen, in denen das mit besonderer Sachkunde hinsichtlich der zielstaatsbezogenen Verhältnisse ausgestattete Bundesamt für Migration und Flüchtlinge festgestellt hat, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen, das heißt keine Gefährdung oder unmenschliche Behandlung droht. Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. Mai 2023 wurde zudem angekündigt, die Abschiebung von schweren Straftätern und Gefährdern auch bei Personen aus Staaten zu ermöglichen, in die derzeit grundsätzlich keine Abschiebungen erfolgen. Allerdings ermöglicht der Bund derzeit weiterhin keine Rückführungen nach Syrien.

Es ist vor dem Hintergrund der massiven Straftaten gegen Leib und Leben und die sexuelle Selbstbestimmung und zu Tage getretener Anschlagplanungen der Bevölkerung nicht mehr zu vermitteln, dass selbst bei Gefährdern und schweren Straftätern eine Rückführung in Länder wie Syrien nicht erfolgen soll. Zudem gebieten die grundrechtlichen Schutzpflichten aus Artikel 2 Absatz 2 GG ein staatliches Tätigwerden. Die Schutzpflicht gilt umfassend, d. h. bei jeder Art dem Staat nicht zurechenbaren, aber präventiv beeinflussbaren Verletzungen oder Gefährdungen der grundrechtlichen Schutzgüter, etwa durch Gewaltkriminalität oder Terrorismus. Dieser Schutzpflicht kommt ein hohes verfassungsrechtliches Gewicht zu.

Die Landesregierung wird sich daher auch weiterhin beim Bund dafür einsetzen, dass alle rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden um die Rückführung von schweren Straftätern oder Gefährdern zu ermöglichen.

Gentges

Ministerin der Justiz  
und für Migration